

ALCAR GRUPPE

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG MENSCHENRECHTLICHER & UMWELTBEZOGENER SORGFALTPFLICHTEN



ALCAR

YOUR WHEEL PARTNER



1 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Aus einer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Wir bei der ALCAR Holding GmbH und verbundenen Unternehmen (im folgenden "ALCAR") leiten unsere Anforderungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowohl aus unseren Unternehmenswerten als auch aus regulatorischen Vorgaben, externen Initiativen und internationalen Leitlinien ab, zu denen wir uns bekennen. Diese Anforderungen werden in unsere Nachhaltigkeitsstrategie und unsere konzernweiten Richtlinien integriert.

ALCAR verpflichtet sich zur Achtung der Menschenrechte und fördert ihre Umsetzung. Wir sehen es als unsere Verantwortung an, im Rahmen unseres wirtschaftlichen Handelns die Rechte anderer zu respektieren und negativen Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen, diese soweit möglich zu verhindern und zu beenden. Regelmäßig überprüfen wir unsere internen Richtlinien, Standards und Handlungsanweisungen und passen diese an, um auf Änderungen in der regulatorischen Landschaft zu reagieren.

Diese Grundsatzerklärung wurde von der Unternehmensleitung der ALCAR verabschiedet und gilt für alle konzernangehörigen Gesellschaften der ALCAR Gruppe sowie für alle Führungskräfte, Geschäftsleitungsmitglieder und allen sonstigen Mitarbeitenden der gesamten ALCAR Gruppe.

2 Unser Verständnis von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Die Achtung der Menschenrechte in unserem Geschäftsfeld und in unseren Lieferketten ist ein zentraler Bestandteil unserer Menschenrechts- und Umweltstrategie. Wir verpflichten uns unter anderem folgende internationale Standards zu beachten:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten orientiert sich an den oben genannten nationalen und internationalen Standards und sind von allen unseren Mitarbeitenden sowie unseren Geschäftspartner/-innen zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen:

- Verbot von **Kinderarbeit**: Jede Form von Kinderarbeit lehnen wir ab;
- Verbot von **Diskriminierung**: Diskriminierung im Arbeitsumfeld auf Grund von Merkmalen wie (u.a.) Geschlecht oder Geschlechtsidentität, kulturelle oder nationale Herkunft, Abstammung, Hautfarbe, Religion oder Glaube, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Familien- oder Ehestand sowie Militär- oder Veteranenstatus lehnen wir ab;
- Verbot von **Zwangsarbeit**: Jede Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit, der Sklaverei oder des Menschenhandels lehnen wir ab;

- Einhaltung der **Vereinigungsfreiheit**: Wir achten das Recht zur Bildung von Arbeitnehmervertretungen und zu Kollektivverhandlungen (gemäß dem jeweils geltenden Recht des Beschäftigungsortes);
- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu **Vergütung und Arbeitszeiten**: Wir halten die jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung zu Arbeitszeit, Vergütung, Mindesteinkommen und Sozialleistungen oder der internationalen Standards der ILO (sofern nationale Regelungen fehlen) ein;
- Kontrolle über **Sicherheitspersonal**: Unabhängig von der Vertragsart halten wir das jeweils geltende nationale Recht beim Einsatz von Fremdpersonal (z.B. Sicherheitspersonal) in den Vertrags- und Arbeitsbeziehungen ein. Fremdpersonal sensibilisieren und kontrollieren wir durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtliche Risiken;
- Einhaltung von **Arbeits- und Gesundheitsschutz**: Wir verfügen über einen Aufbau und Anwendung eines angemessenen Arbeitsschutzmanagements zur bestmöglichen Vorbeugung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen;
- Wir befolgen das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen **Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung**, schädlichen **Lärmemission** oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist, die Gesundheit von Menschen zu schädigen und den Zugang zu natürlichen Lebensgrundlagen (wie Trinkwasser und Nahrung) sowie den Zugang zu Sanitäranlagen zu beeinträchtigen bzw. zu zerstören;
- Wir beachten das Verbot der **widerrechtlichen Aneignung** von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert;
- Wir beachten das Verbot einer **widerrechtlichen Zwangsäumung**;
- Wir beachten das Verbot der Verletzung spezifischer **umweltbezogener Pflichten**, die sich entweder aus der Verwendung, Lagerung, grenzüberschreitenden Verbringung oder Entsorgung von Quecksilber (-verbindungen), persistenten organischen Stoffen oder gefährlichen Abfällen ergeben.

3 Unsere Maßnahmen zur Implementierung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Um unserer Verantwortung zur Implementierung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Ziel ist es (potenziell) betroffene Personen zu schützen und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren. Dafür haben wir standardisierte Prozesse etabliert.

3.1 Verantwortlichkeiten und Risikomanagement

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Die übergeordnete Verantwortung in unserem Einflussbereich für die Achtung von Menschenrechten liegt bei unserer Geschäftsleitung. Diese fordert deren Einhaltung verbindlich von unseren Managing Directors ein. Unserem Menschenrechtsbeauftragten obliegt die konkrete Überwachung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Wir verstehen den Schutz von Menschenrechten als ein fachübergreifendes Thema in unserem Unternehmen und setzen daher auf die systematische Zusammenarbeit mit verschiedenen Funktionen. Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgaltsprozesse sind die Themenverantwortlichen in den jeweiligen Konzernfunktionen, Unternehmensbereichen und lokalen Einheiten zuständig, zum Beispiel indem sie Menschenrechtsaspekte in bestehende Prozesse integrieren.

Wir prüfen risikobasiert und systematisch, ob in unseren Konzerngesellschaften oder unseren Lieferketten Menschenrechte und spezifische Umweltaspekte eingehalten werden, und führen eine Vielzahl von Maßnahmen durch, um weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen, diese soweit möglich zu beenden oder zu minimieren. Wir entwickeln unsere Prozesse kontinuierlich weiter. In die Weiterentwicklung unserer Due-Diligence-Prozesse setzen wir auf die Zusammenarbeit mit unseren Stakeholdern, zum Beispiel über den UN Global Compact und seine lokalen Netzwerke sowie im Rahmen von branchenspezifischen Initiativen.

Weitere wesentliche Bestandteile unserer Menschenrechtsstrategie zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind in unserem Verhaltenskodex geregelt.

Darüber hinaus entwickelten wir 2024 einen neuen Verhaltenskodex für Geschäftspartner/-innen, den wir auf breiter Basis veröffentlicht haben. Der Verhaltenskodex beschreibt unsere Erwartungen an Geschäftspartner/-innen im Hinblick auf Mindestanforderungen zur Wahrung von Menschen- und Arbeitsrechten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Unternehmensintegrität, Umweltschutz, kontinuierlicher Verbesserung und Lieferantenmanagement.

3.2 Risikoanalyse

Der Schutz von Menschen und Umwelt hat bei ALCAR oberste Priorität und unser Ziel ist es, uns kontinuierlich zu verbessern. Als globales Unternehmen mit über 800 Mitarbeitenden europaweit sind wir mit einigen inhärenten menschenrechtlichen und bestimmten umweltbezogenen Risiken konfrontiert, insbesondere in sog. Risikoländern (Ländern mit höheren menschenrechtlichen Risiken). Wir haben Prozesse entwickelt, um diese Risiken angemessen zu identifizieren und zu adressieren.

Um menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken zu ermitteln, führen wir Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und hinsichtlich unserer unmittelbaren Lieferanten anlassbezogen durch. Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse ein, beispielsweise in Bezug auf Lieferantenauswahl. Die Ergebnisse der Risikoanalyse nutzen wir als Grundlage zur Erstellung und Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgaltsprozesse Rechnung zu tragen.

3.3 Präventionsmaßnahmen

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, hat ALCAR in seinem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Lieferanten diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt. Wir bewerten die Angemessenheit und Wirksamkeit fortlaufend und passen die Maßnahmen bei Bedarf an. Dabei setzen wir sowohl auf die Anpassung und Verbesserung bereits bestehender Maßnahmen als auch auf die Entwicklung neuer Ansätze.

3.4 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Neben den implementierten Regelwerken und gruppenweiten Standards werden verschiedene weitere Maßnahmen bei ALCAR umgesetzt. Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören insbesondere folgende Bereiche:

- **Verhaltenskodex:** ALCAR erwartet von allen seinen Mitarbeitenden, dass sie sich an unseren Verhaltenskodex halten, und schult sie entsprechend zu seinen Inhalten. Er steht allen Unternehmensangehörigen zur Verfügung.
- **Aufbau von Kapazitäten und Schulungen:** Über Schulungen vermitteln wir unseren Ansatz in Bezug auf den Schutz und die Achtung der Menschenrechte an unsere involvierten Fachbereiche. Um die Achtung der Menschenrechte konzernweit noch stärker zu verankern, bauen wir unsere interne Kommunikation kontinuierlich aus. So schärfen wir das Bewusstsein für Menschenrechte, Vielfalt, Chancengleichheit & Inklusion.
- **Kontrollmaßnahmen und Audits:** Zudem begutachten wir Menschenrechtsaspekte an unseren Standorten durch Assessments und Audits. Mit der erhöhten Risikotransparenz und einer zentralen Überprüfung der Vollständigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen unterstützen wir unsere Standorte sicherheitsrelevante Menschenrechtsaspekte zu erfüllen. Lokale EHS-Manager und ihre Teams kümmern sich darum, dass unsere Standorte alle Gesetze und Vorgaben einhalten, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffen. Außerdem verantworten sie Projekte, Aktionen und Programme vor Ort.

3.5 Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Lieferanten

ALCAR betrachtet den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element ihrer unternehmerischen Verantwortung und erwartet von ihren unmittelbaren Lieferanten, dass diese Menschenrechte achten und umweltbezogene Erwartungen einhalten und diese entlang der Lieferkette angemessen adressieren. Dazu verfügt ALCAR über einen Verhaltenskodex für Lieferanten. Von Lieferanten, bei denen wir ein erhöhtes Risikopotential festgestellt haben, erwarten wir, dass sie den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und akzeptieren und vereinbaren darüber hinaus individuelle Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

- **Vertragliche Zusicherungen und Schulungen:** seit dem 1. Mai 2024 wird für alle neuen Verträge eine spezifische Vertragsklausel angewendet, über die wir die Verpflichtung zur Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten verankern. Darüber hinaus führen wir Schulungen und Weiterbildungen zur bewussten Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung durch.

- **Kontrollmaßnahmen und Audits:** Diese Prüfungen beinhalten unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen und Verbesserungspläne, die gemeinsam mit den Lieferanten vereinbart werden. Die Umsetzung der korrektiven Maßnahmen wird nachgehalten. Des Weiteren ergreift ALCAR bei substantiiertem Kenntnis angemessene Maßnahmen gegenüber dem Verursacher. Dies beinhaltet die Vereinbarung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen.
- **Lieferantenauswahlprozess:** Bei der Lieferantenauswahl werden die Einhaltungen von Menschenrechten und Umwelterwartungen berücksichtigt. Dies haben wir bewusst in den Fokus gerückt, indem diese Kriterien Bestandteil der Strategie zur Lieferantenauswahl sind. Wir haben unsere Verfahrensanweisungen hierzu entsprechend angepasst und die Mitarbeiter im Einkauf zu den aktualisierten Inhalten geschult. Dementsprechend ist dies in den Beschaffungsstrategien und bei der Auswahl von Lieferanten zu berücksichtigen. Dem Lieferanten gegenüber wird unsere Erwartungshaltung bei der Vertragsverhandlung kommuniziert. Wir lassen uns von allen Lieferanten mit einem definierten Risikoprofil aus Länderrisiko und Branchenrisiko die Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten bestätigen, bevor dieser Lieferant in unseren Warenwirtschaftssystemen angelegt wird und eine Bestellung erhält. Des Weiteren wird in allen neuen Verträgen und bei der Änderung bestehender Verträge eine Klausel zur Einhaltung von Grundsätzen zur Compliance unter Berücksichtigung unseres Verhaltenskodex für Lieferanten aufgenommen.

3.6 Abhilfemaßnahmen

Sollten wir feststellen, dass es bei ALCAR oder entlang unserer Lieferkette zur Verletzung einer menschenrechts- bzw. umweltbezogener Pflicht gekommen ist, wird ALCAR unverzüglich angemessene Maßnahmen einleiten, die das Ziel haben, diese Verletzungen zu beenden. Dabei unterscheiden wir zwischen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette. In unserem eigenen Geschäftsbereich führen wir unmittelbar Maßnahmen zur Beseitigung von Verletzungen durch. Bei Verletzungen, die in der Lieferkette auftreten, arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten zusammen und nutzen unser Einflussvermögen, um eine Beendigung der Verletzung zu erwirken. Die Verwirklichung einer besonders schwerwiegenden Verletzung bei einem Lieferanten kann zu einem temporären Aussetzen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Wir sind uns bewusst, dass wir entlang komplexer Lieferketten teilweise nur über begrenzte Einflussmöglichkeiten verfügen und systematische Verletzungen und Risiken nicht allein lösen können. Dies betrifft vor allem unser Einflussvermögen auf mittelbare Lieferanten. Um zu gewährleisten, dass wir Industriestandards einhalten, arbeiten wir in Brancheninitiativen mit anderen Unternehmen zusammen. Wir fordern unsere Lieferanten dazu auf, dass sie durch uns oder durch vertrauenswürdige Partnerunternehmen Bewertungen oder Audits durchführen lassen und haben dies auch in Verträgen integriert. Diese Beurteilungen erhöhen die Transparenz in unserer Lieferkette und lassen erkennen, in welchen Bereichen die Nachhaltigkeitsleistung verbessert oder das Risiko von Verstößen reduziert werden kann.

3.7 Beschwerdemechanismus

Wir haben ein konzernweites Beschwerdesystem, über das u.a. menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Risiken und Verletzungen gemeldet werden können. Sowohl unsere Beschäftigten als auch externe Stakeholder können Verdachtsfälle in ihrer jeweiligen Landessprache über dieses konzernweite Beschwerdesystem kostenlos und anonym über eine webbasierte Anwendung, melden. Allen

eingegangenen Beschwerden gehen wir nach und ergreifen entsprechende Maßnahmen, falls erforderlich. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt und können über das Hinweisgebersystem auf Wunsch auch anonym erfolgen. Alle Meldungen werden gewissenhaft geprüft und in einem transparenten und nachvollziehbaren Prozess bearbeitet. Die mit der Untersuchung betrauten Personen sind fachlich unabhängig und weisungsfrei. Sollte die Untersuchung menschenrechtliche bzw. bestimmte umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei ALCAR oder bei Lieferanten bestätigen, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Zugleich nehmen wir Hinweise und Beschwerden zum Anlass, unsere internen Prozesse und Strukturen zu hinterfragen und zu verbessern. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgeber/-innen im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten berechtigten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern. Weitere Details zu unserem Beschwerdemechanismus und weitere Beschwerdekanaäle sind in unserer Verfahrensordnung festgehalten.

3.8 Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit unseres Risikomanagements und unserer Sorgfaltsprozesse prüfen wir jährlich sowie anlassbezogen. Besonderen Fokus legen wir hierbei auf die Prüfung der Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens, unseres Risikomanagements und der Abhilfemaßnahmen sowie der Präventionsmaßnahmen.

4 Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Lieferanten

Die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d.h. für alle unsere Mitarbeitenden, als auch für unsere Lieferanten in der Lieferkette.

Unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden stellen wir in unserem Verhaltenskodex klar und verständlich dar. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten, dass diese sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken aufzudecken. Der Verhaltenskodex hindert ALCAR und seine Lieferanten nicht an der Festlegung genauerer und strengerer Anforderungen, entweder vertraglich oder individuell durch ihre jeweiligen internen Governance-Dokumente.



ALCAR Holding GmbH
Leobersdorferstraße 24
2552 Hirtenberg

www.alcar-wheels.com